

## Vortrag an den Ministerrat

### **Abkommen über die Auslegung und Anwendung des Vertrags über die Energiecharta zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten; Verhandlungen**

Die Europäische Union (EU), die Europäische Atomgemeinschaft (EURATOM) sowie 23 EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern) sind eigenständige Vertragsparteien des Vertrags über die Energiecharta (BGBl. III Nr. 81/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2008; im Weiteren: ECT). Für Österreich ist der ECT mit 16. April 1998 in Kraft getreten. Luxemburg und Slowenien haben kürzlich ihren Austritt aus dem ECT erklärt, der mit 17. Juni 2024 bzw. 14. Oktober 2024 wirksam werden wird. Frankreich, Italien, Polen und Deutschland haben bereits zuvor ihren Austritt erklärt und sind nicht mehr Vertragsparteien des ECT, dieser entfaltet aber aufgrund der Fortgeltungsklausel im Art. 47 Abs. 3 ECT noch Rechtswirkungen für sie.

Nach der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) in der Rechtssache Achmea, C 284/16 (ECLI:EU:C:2018:158) und Komstroy, C 741/19 (ECLI:EU:C:2021:655) sind Bestimmungen zu Investor-Staat-Schiedsverfahren in bi- und multilateralen völkerrechtlichen Abkommen zwischen EU-Mitgliedstaaten mit dem Unionsrecht nicht vereinbar.

Der EuGH urteilte in der Rechtssache Komstroy, dass Art. 26 Abs. 2 lit. c des ECT dahin auszulegen ist, dass er auf Streitigkeiten zwischen einem EU-Mitgliedstaat und einem Investor aus einem anderen EU-Mitgliedstaat über eine Investition des Investors im zuerst genannten Mitgliedstaat nicht anwendbar ist.

Das Komstroy-Urteil des EuGH wurde in der Schiedsrechtsprechung mit einer Ausnahme (Green Power K/S and Obton A/S v. Spain, SCC Case No. V 2016/135, Award, 16 June 2022) bis dato jedoch nicht berücksichtigt. Aus diesem Grund möchte die Europäische Kommission ein Auslegungsabkommen zwischen der EU, EURATOM und den EU-Mitgliedstaaten ausverhandeln, in dem - im Sinne der Judikatur des EuGH - das gemeinsame Verständnis der EU, EURATOM und der EU-Mitgliedstaaten bekräftigt wird, dass Art. 26 ECT nicht als Rechtsgrundlage für EU-interne Schiedsverfahren dienen kann und niemals dienen konnte. Darüber hinaus soll im Auslegungsabkommen klargestellt werden, dass infolge des Fehlens einer Rechtsgrundlage für EU-interne Schiedsverfahren nach Art. 26 ECT auch Art. 47 Abs. 3 ECT nicht für solche Verfahren gelten kann oder gelten konnte. Das Auslegungsabkommen soll rein deklaratorischen Charakter haben und keinerlei normsetzende Inhalte enthalten. In Anbetracht der Ankündigungen einer Reihe von Mitgliedsstaaten, aus dem ECT auszutreten, stellt Österreich fest, dass das Auslegungsabkommen keine präjudizierende Wirkung auf einen etwaigen zukünftigen Ausstieg Österreichs haben wird. Ein Austritt aus der Energiecharta wird zeitnah geprüft.

Für diese Verhandlungen wird folgende österreichische Delegation in Aussicht genommen:

Mag. iur. Enikő Illés, LL.M. Delegationsleiterin	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
---	---

Dr. Suzanne Pichl Stellvertretende Delegationsleiterin	Ständige Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union
---	---

Der Delegation werden im unbedingt notwendigen Ausmaß weitere Expertinnen und Experten des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft und des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten angehören.

Die mit der Verhandlung dieses Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der jeweils entsendenden Ressorts. Das künftige Abkommen wird voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen haben; sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Das Abkommen wird ein Regierungsübereinkommen auf Grundlage des Vertrags über die Energiecharta sein.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie stelle ich den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle die Mitglieder der österreichischen Delegation in der oben angeführten Zusammensetzung zu Verhandlungen über ein Abkommen über die Auslegung und Anwendung des Vertrags über die Energiecharta zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten ermächtigen.

25. Juni 2024

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.  
Bundesminister